

Beschlussvorlage

öffentlich

Datum

28.11.2019

Drucksache Nr.

2019/0955

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	11.12.2019	Kenntnisnahme
Bau- und Verkehrsausschuss	12.12.2019	Entscheidung

Betreff

Ausweitung der Bewohnerparkregelung auf der Osterfelder Straße

Beschlussvorschlag

Die Ausweitung der Bewohnerparkregelung auf der Osterfelder Straße von Petersstraße bis Heidenheck zur Bewohnerparkzone D wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Mehreinnahmen für Bewohnerparkausweise
Ausgaben Ausschilderung

Problembeschreibung / Begründung

1. Vorbemerkungen/Prüfung der Einrichtung einer Bewohnerparkzone

Im Bottroper Stadtgebiet wurden wegen erheblichem Parkdruck rund um die Innenstadt und im Bereich der Hochschule Ruhr West unterschiedliche Bewohnerparkzonen eingerichtet. Bisher war auf der Osterfelder Straße nach dem Ausbau im Abschnitt von der Peterstraße bis zum Heidenheck keine Parkraumbewirtschaftung erfolgt. Die dort nach dem Ausbau vorhandenen Parkplätze stehen allen Verkehrsteilnehmern ohne Einschränkung zur Verfügung.

Da jedoch im Umfeld der Osterfelder Straße alle Parkflächen in irgendeiner Form (über Parkscheibe oder Parkschein) bewirtschaftet sind, weichen Tagespendler, aber auch Innenstadtbesucher gerne auf die kostenfreien unbewirtschafteten Parkplätze der Osterfelder Straße aus. Dies hat zur Folge, dass der Parkdruck für Anwohner deutlich gestiegen ist. Seit einiger Zeit liegt ein Antrag auf Einrichtung einer Bewohnerparkzone auf der Osterfelder Straße vor.

Um den Antrag abschließend bearbeiten zu können, wurden folgende Parameter für die Beurteilung der Notwendigkeit zur Schaffung einer Bewohnerparkregelung ermittelt:

- **Anzahl der privaten Stellplätze und Garagen**
- **Anzahl der öffentlichen Stellplatzmöglichkeiten**
- **Anzahl der dort zugelassenen Kraftfahrzeuge**
- **Auslastungsgrad der öffentlichen Stellplatzmöglichkeiten**
- **Parkverhalten**

Auf der Osterfelder Straße befinden sich im Abschnitt von der Petersstraße bis zum Heidenheck 50 Stellplätze im öffentlichen Raum. Ein Stellplatz ist als Ladezone vor einem Kiosk/Paketshop ausgeschildert. 2 weitere Stellplätze sind als Hol- und Bringzone ausgeschildert. Diese Ladezone bzw. Elternhaltestelle soll auch erhalten bleiben.

Hinzu kommen 147 Stellplätze in Garagen und 48 Stellplätze auf privatem Grund. Ferner sind in diesem Bereich 284 Kraftfahrzeuge zugelassen. Das Parkverhalten wurde an verschiedenen Tagen zu verschiedenen Uhrzeiten überprüft. Zu allen Zeiten gab es im vorgestellten Gebiet keine freien Parkplätze.

Im Rahmen des Verkehrsversuchs rund um das Josef-Albers-Gymnasium sind zudem die Parkplätze auf der Zeppelinstraße neu geordnet worden, auch hier ist eine Bewohnerparkregelung in Verbindung mit einer Kurzzeitparkzone eingerichtet worden. Der Verkehrsversuch wird in den nächsten Monaten evaluiert, die Ergebnisse werden den politischen Gremien dann mitgeteilt.

Im öffentlichen Bereich kommen 50 Parkplätze hinzu. Die vorhandenen Plätze reichen nicht aus, um die gemeldeten Fahrzeuge in dem Abschnitt der Osterfelder Straße abzustellen. Insgesamt sind in dem vorgenannten Straßenabschnitt bei 284 zugelassenen Fahrzeugen 245 Stellplätze vorhanden. In unmittelbarer Nähe befindet sich zudem der sogenannte RAG-Parkplatz mit ca. 180 Stellplätzen. Hier findet eine Bewirtschaftung entsprechend der Parkgebührenordnung der Stadt Bottrop statt.

Der Parkplatz wurde beim Parkverhalten in die Betrachtung mit einbezogen, es konnte festgestellt werden, dass zu keiner Zeit der Parkplatz vollständig belegt war. Hoch frequentiert ist der Parkplatz allerdings am Samstag, insbesondere vormittags. Dann ist eine kostenfreie Nutzung mit Parkscheibe mit einer Höchstparkdauer von 3 Stunden möglich. Ein ähnliches Bild ergibt sich am Mittwochvormittag, das könnte auf den an diesen Tagen in der Innenstadt stattfindenden Wochenmarkt zurück zu führen sein.

2. Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer Bewohnerparkregelung:

Die Straßenverkehrsbehörden treffen die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner mit erheblichem Parkraummangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte **Reservierung des Parkraums** für die Berechtigten **oder** durch **Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen** (§ 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO).

Die Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten in Form einer „Reservierung“ sind unter Berücksichtigung des Gemeindegebrauchs (**es sind ja weiterhin öffentliche Straßen mit einem Anspruch an deren Nutzung auch im Hinblick auf den ruhenden Verkehr**), des vorhandenen Parkdrucks und der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die maximale Ausdehnung eines Bereiches darf auch in großen Städten 1000 m nicht überschreiten.

Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist demnach nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und aufgrund eines allgemeinen Parkdrucks (durch nicht quartieransässige Pendler oder Besucher) Bewohner eines städtischen Quartiers (geschäftlicher und verkehrlicher innerstädtischer Ballungsraum) regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung (nach der Rechtsprechung Radius ca. 200 m) einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.

Bei der Interessenabwägung ist auch zu berücksichtigen, dass es in erster Linie Angelegenheit eines Grundstückseigentümers (auch in Ballungsräumen) ist, für den auf sein Grundstück bezogenen ruhenden Verkehr Park- oder Einstellplätze bereitzustellen.

Verkehrsregelnde Maßnahmen sind insofern nur durch Gründe der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs und die den Straßenverkehrsbehörden in diesem Zusammenhang weiterhin zugewiesenen Ordnungsaufgaben gerechtfertigt.

3. Praktische Umsetzungsmöglichkeiten

Eine Bewirtschaftung des zukünftigen Parkraumangebotes (zeitlich befristetes Parken) setzt ebenfalls die straßenverkehrsrechtliche Notwendigkeit einer solchen Maßnahme voraus. Auch eine derartige Maßnahme ist nach der StVO nur durch Gründe der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs und die den Straßenverkehrsbehörden in diesem Zusammenhang zugewiesenen Ordnungsaufgaben gerechtfertigt. Die „Reservierung“ des Parkraums erfolgt dann vorrangig durch Zeichen 286 (=eingeschränktes Haltverbot) bzw. Zeichen 290.1 (=eingeschränktes Haltverbot für eine Zone) mit dem Zusatz „Bewohner mit Parkausweis ..frei“.

Hierbei wird der öffentliche Parkraum Nichtbewohnern quasi vollständig entzogen, da die Bereiche von diesen Verkehrsteilnehmern nur zum Be- und Entladen oder zum Ein- und Aussteigen genutzt werden dürfen. Die Freihaltungsquote und somit die Nutzbarkeit für Anwohner ist insofern bei dieser Art der Ausschilderung besonders hoch. Da Bewohnerparkplätze während der üblichen Arbeitszeiten geringer nachgefragt werden (Bewohner sind ja in der Regel auch berufstätig), würde der Parkraum in dieser Zeit nicht optimal ausgenutzt. Wird eine solche Ausschilderung gewählt, dürfen werktags in der Zeit von 9-18 Uhr grundsätzlich maximal 50 % der zur Verfügung stehenden Parkflächen für Bewohner reserviert werden.

Bei der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. von der Parkscheiben- bzw. Parkscheinpflcht) bleiben die öffentlichen Stellplätze weiterhin von allen Verkehrsteilnehmern im Rahmen der Bewirtschaftungsmodalität (z.B. Pflicht zur Auslegung einer Parkscheibe mit einer maximalen Parkzeit von 2 Stunden) nutzbar. Der Bewohner wird

durch eine Zusatzbeschilderung bei Besitz einer Bewohnerparkberechtigung von der jeweiligen Parkraumbewirtschaftung befreit. Das heißt, er muss keine Parkscheibe auslegen und darf die Maximalparkzeit unbefristet überschreiten.

Diese Art der Ausschilderung führt erfahrungsgemäß zu einer Verdrängung von Dauerparker und sorgt somit dafür, dass sich die Chance für Bewohner im jeweils ausgeschilderten Bereich einen freien Parkplatz vorzufinden deutlich erhöht.

Da sich die Parkmöglichkeiten für Nichtbewohner bei Ausweisung einer Bewohnerparkregelung oder Kurzzeitparkzone mit Bewohnerparkvorrecht zwangsweise verschlechtern, besteht auch immer die Gefahr, dass Bereiche außerhalb einer solchen Regelung künftig vom ruhenden Straßenverkehr stärker belastet werden. Im Extremfall verschlechtert sich die Situation dort so, dass Bewohner ebenfalls eine Sonderregelung begehren.

4. Verfahren zur Erlangung eines Bewohnerparkausweises

Bewohnerparkausweise werden auf Antrag im Bürgerbüro ausgegeben. Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt.

Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug.

Zukünftig muss bei der Antragstellung nachgewiesen werden, dass keine Garage und kein Stellplatz zur Verfügung stehen. Damit soll vermieden werden, dass die Parkausweise denjenigen ausgestellt werden, die keine andere Möglichkeit haben, ihren Pkw in unmittelbarer Nähe abzustellen. Außerdem wird so vermieden, dass Garagen zweckentfremdet werden.

Die Gebühr beträgt zurzeit in Bottrop zwischen 25,00 Euro für 1 Jahr, 45,00 Euro für 2 Jahre und 60,00 Euro für 3 Jahre. Grundlage hierfür ist die Ziffer 265 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, der Rahmen beläuft sich jährlich auf bis zu 30,70 Euro.

Ab dem 01.01.2020 wird nur noch die Möglichkeit bestehen, den Parkausweis maximal für 2 Jahre zu erwerben. Bei der Berechnung der Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens ist auch der wirtschaftliche Vorteil zu berücksichtigen. Verwaltungsintern wurde bereits im September verfügt, die Gebühr zukünftig für das erste Jahr auf 30,70 Euro zu bemessen, bei 2 Jahren beträgt die Gebühr 60,70 Euro. Eine abgestufte Vergünstigung, wie bisher, soll entfallen. Hier will die Verwaltung angemessen dem wirtschaftlichen Wert des Bewohnerparkausweises im Rahmen der derzeit bestehenden Rahmengebühr auch Rechnung tragen. Die Gebühr entspricht einem monatlichen Betrag von 2,56 Euro, also einer Tagesgebühr von 8 Cent.

Derzeit laufen Bestrebungen, insbesondere des Deutschen Städtetages, diese Rahmengebühr in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr auch im Hinblick auf die Diskussion Verkehrswende und nachhaltige Mobilität deutlich zu erhöhen und somit den Kommunen die Möglichkeit zu geben, diese Gebühr entsprechend dem wirtschaftlichen Wert zu berechnen. In Stockholm kostet ein Parkausweis jährlich 827 Euro, in Kopenhagen 158 Euro und in Amsterdam 535 Euro.

5. Weiteres Vorgehen Osterfelder Straße

Der Bedarf zur Ausweitung der Bewohnerparkzone auf der Osterfelder Straße ist unbestritten vorhanden.

Es wird seitens der Straßenverkehrsbehörde vorgeschlagen, die Osterfelder Straße mit in die nach Norden angrenzende Parkzone D aufzunehmen (u. a. Am Spengelsberg, An Luggesmühle, Sterkrader Straße 1-67). Eine Übersicht der Bestehenden Parkzonen ist in der Anlage beigefügt. Danach gilt dann werktags dann eine Kurzzeitparkzone in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, in der man mit Parkscheibe 2 Stunden parken kann. Die Inhaber des Bewohnerparkausweises wären befreit. Die Ladezone und die Hol- und Bringzone auf der Osterfelder Straße bleiben davon ausgenommen. Damit soll sichergestellt werden, dass dies (§) Stellplätze in den angegebenen Zeiten auch zum Laden bzw. für das Holen und Bringen der Schulkinder zur Verfügung stehen und nicht von Bewohner blockiert werden können.

Tischler

Anlage(n):

1. Bewohnerparkplaetze in Bottrop